

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der durch B-Plan festgesetzten Kleingartenanlage können Gartenlauben errichtet werden. Gem. § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.83 darf die Laubengröße je Garten 24 qm Grundfläche einschl. überdachten Freisitz nicht überschreiten.
2. Gartenlauben dürfen nur in 1-geschossiger Bauweise mit Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 0 - 25 Grad errichtet werden.
3. Die innerhalb der im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher belegten Flächen bestehenden Wallhecken sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zu erhalten und zu pflegen.

Hinweise

1. Die Kleingärten innerhalb der durch den B-Plan festgesetzten Dauerkleingartenanlage sollen nicht kleiner als 300 qm und nicht größer als 400 qm sein. Der Regierungspräsident als Bewilligungsbehörde zur Gewährung von Zuwendungen kann Abweichungen bei einzelnen Kleingärten bis zu 15 % zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.
2. Kleingartenanlagen müssen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sein und damit als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.
3. Zur Gestaltung aller Kleingartenwege wird empfohlen, diese Wege, wie auch die Fläche der Stellplatzanlage, mit wassergebundenen Decken auszuführen.
4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Telefon: 0251/591281), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Rechtsgrundlage

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
2. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803)
5. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (PlanzV 81 (BGBl. I S. 833)
6. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.87 (GV NW S. 342)
7. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 29.11.79 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.86
8. Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 17. 9. 87

Stadtplanungsamt

gez. Teichler

Dipl.-Ing.

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung

Rheine, den 17. 9. 19 87

Stadtvermessungsamt

gez. Müller

Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 02. 6. 19 87 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 02. 6. 19 87

gez. Ludger Meier

Bürgermeister

gez. Günter Thum

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat in der Zeit vom 08. 7. 19 87 bis einschließlich 29. 7. 19 87 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine

vom 29. 9. 19 87

in der Zeit vom 29. 10. 19 87

bis einschließlich 30. 11. 19 87

öffentlich ausgelegen.

Rheine, den 01. 12. 19 87

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 22. 12. 19 87

als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 22. 12. 19 87

gez. Ludger Meier

Bürgermeister

gez. Günter Thum

Ratsmitglied

gez. Theo Elfert

Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom

8. 2. 19 88

Az.: 35. 2. 1 - 5204 -

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 8. 2. 19 88

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Fehmer

Oberregierungsbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung

am 02. 3. 19 88 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 02. 3. 19 88

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf

Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 235

Kennwort: „Kleingartenanlage Hauenhorst“

Maßstab = 1:500